Die Rechte Behinderter auf dem Gebiete der Sexualität

Autor(en): **Chigier, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **18 (1976)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-153965

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

SEXUALITÄT + BEHINDERUNG

Wir möchten in diesem heft mit zwei artikeln beginnen, die je eine möglichkeit postulieren, in welche richtung das problem der sexualität des körperbehinderten gelöst werden kann. Der erste artikel handelt von anzustrebenden rechten behinderter auf dem gebiete der sexualität. Der zweite artikel stellt unserer vorstellungswelt der "äusseren schönheit" die "innere schönheit" entgegen.

Diese beiden artikel schildern utopien, anzustrebende lösungen, die aber beide im heutigen gesellschaftlichen alltag nicht verwirklicht sind. Dies zeigt die kurze anfrage von Monika Gottesleben an die nicht-sichtbar-behinderten, und die beobachtungen eines fürsorgers zur sexualität von geistigbehinderten.

In einem theoretischen modell versucht schliesslich Brigitt Baumeler die verschiedenen ebenen und deren wechselwirkung herauszuarbeiten, welche die sexualität des körperbehinderten prägen. Dieser artikel ist in einer sehr formalen sprache abgefasst, weil er der komplexität des themas gerecht zu werden versucht.

- Red.

DIE RECHTE BEHINDERTER AUF DEM GEBIETE DER SEXUALITÄT

Dieser von uns als 1. Utopie vorgestellte artikel stammt aus einem rapport anlässlich des 12. weltkongresses von Rehabilitation International; er ist erschienen in "pro infirmis", fachblatt für rehabilitation nr. 5/1976, einem heft, das ganz dem thema behinderung und sexualität gewidmet ist.

- Red.

Im selbstbild jedes menschen hat die körperliche funktionsfähigkeit erstrangige bedeutung. Jeder von uns fürchtet sich vor krankheit, schmerz, untauglichwerden oder ausfallen körperlicher funktionen. Jeder mensch wünscht sich sexuelle befriedigung; viele möchten sie verbunden wissen mit einer über das körperliche hinausgehenden dimension, in welcher sich das seelische mit dem körperlichen verbindet. Weil diese einstellungen tief

im menschen verwurzelt sind, ist es verständlich, dass die gesellschaft so viele vorurteile gegenüber menschen entwickelt hat, die irgendeine behinderung im körperlichen, geistigen, emotionalen oder im sinnes-bereich aufweisen. Weil uns das richtige funktionieren des körpers wichtig ist, sind alle arten von volksmeinungen über behinderte entstanden. Obwohl von kultur zu kultur verschieden, gründen sie im wesentlichen immer auf der empfindung, dass alles "andersartige" fremd, bestürzend, bedrohend und beunruhigend ist. Ist schon das thema der behinderung heikel und erst recht das der sexualität, um wieviel mehr, wenn beides zusammen auftritt; vor dem problem sexualität und behinderung potenzieren sich deutlich die innern widerstände. So ist es auffallend, wieviele eltern behinderter kinder und wieviele eingliederungsfachleute, die mit solchen familien arbeiten, behinderte kinder als geschlechtslos betrachten. Bei behinderten jugendlichen versetzen die nun eintretenden geschlechtlichen differenzierungsvorgänge oft die jugendlichen selbst, ihre eltern und viele fachleute in verlegenheit. Häufig, besonders bezüglich geistig behinderten jugendlichen, wird angst über ihr sexuelles verhalten deutlich. Die eltern leben in panischer angst, dass ihre geistig behinderte tochter vergewaltigt oder verführt, ihr sohn sexuell ausgebeutet werden könnte. Die öffentlichkeit fürchtet, dass die "unbeherrschte sexualität der geistesschwachen" einen verderblichen einfluss auf ihre gesunden kinder und jugendlichen haben könnte. Für den behinderten jugendlichen sind das gewahrwerden seiner sexuellen triebe und erregungen und die probleme der selbstbefriedigung belastender als für andere jugendliche.
Wohl ist anscheinend unter den fachleuten in bezug auf diesen heiklen aspekt der rehabilitation behinderter einiges in bewegung gekommen. Die frage bleibt aber, wie wir hier weiterkommen und erreichen können, dass das problem der sexualität behinderter von den fachleuten, von der öffentlichkeit und von den behinderten gesehen wird. Es scheint mir, dass man dabei von den rechten behinderter auf sexualität ausgehen und prüfen müsste, in welchem mass die behinderten hier hilfe brauchen. Ich sehe dabei folgende punkte:

1. Das recht auf information.

- Es ist nachgewiesen, dass körperlich behinderte schlechter über sexualität bescheid wissen als gesunde gleichaltrige (Walan 1971,

Chigier 1971). Der unterschied wird noch grösser bei den geistig behinderten, blinden und gehörlosen, bedingt durch kommunikationsprobleme. Erst allmählich beginnt man, besondere methoden und anschauliche information für geistig behinderte, gezielte visuelle unterlagen für gehörlose und möglichkeiten taktiler aufklärung für blinde (Walan 1970) einzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb behinderte weniger gut über sexualfragen informiert werden sollten als nichtbehinderte.

2. Das recht auf erziehung. - Bei jeder sexualerziehung für bestimmte altersgruppen und behinderungsformen ist das wissen, dass behinderte auch geschlechtswesen sind, eine unerlässliche vorbedingung. Es sollte verhütet werden, dass die an sich lokale behinderung sich "ausbreitet" (Wright, 1966) und die ganze persönlichkeit, eingeschlossen den bereich der sexualität, beeinträchtigt.

3. Das recht zu sexueller betätigung. - Das ist heute eine umstrittene frage. Aber wenn andere junge menschen onanieren, ist nicht einzusehen, weshalb dies behinderten verboten sein sollte. Manche fachleute finden es sogar zulässig, einem behinderten, der damit technische schwierigkeiten hat, behilflich zu sein, genau so wie man ihm hilft beim essen, gehen, auf der toilette, beim transport. Die tatsache, dass ein behinderter seiner behinderung wegen in einer institution leben muss, sollte nicht automatisch dazu führen, den geschlechtern kein zusammenkommen zu gestatten. Wenn es in einer bestimmten gesellschaftsgruppe geduldet wird, dass junge leute vor der heirat sexuelle beziehungen haben, ist nicht einzusehen, warum das gleiche in der gleichen gesellschaftsgruppe behinderten verboten sein soll. Die behinderten haben wahrlich schon genug schwierigkeiten, ohne dass wir von ihnen noch erwarten, dass sie als moralische vorbilder leben, so wie man gerne auch andere junge leute leben sähe. Wenn in gewissen gesellschaftsgruppen jungen menschen, die nocht nicht bereit oder willens sind, die verantwortung einer heirat und elternschaft auf sich zu nehmen, verhütungsmittel zugestanden werden, dann ist nicht einzusehen, weshalb solche verhütungsmittel behinderten, die entwicklungsmässig, gefühlsmässig oder körperlich unfähig sind, diese verantwortung auf sich zu nehmen, nicht ebenfalls zur verfügung stehen sollen.

4. Das recht zu heiraten. - Dieses recht ist den körperlich, emotional und sinnesbehinderten zugestanden worden. Für die geistig behinderten gehen die meinungen auseinander, besonders bei den mittel- und schwerbehinderten. Doch wenn einmal noch mehr familienähnliche unterkünfte, mehr beratungsmöglichkeiten, mehr lebenspraktisches training, genügend beschützende einrichtungen und ein angepasster einsatz von verhütungsmitteln gesichert sind, könnte man sich das ehemässige zusammenleben von geistig behinderten männern und frauen unter geschützten bedingungen vorstellen, jene verbundenheit und vertrautheit, welche das zusammenleben mit einem andersgeschlechtlichen partner vermittelt.

5. Das recht zur elternschaft. - Körperlich behinderte haben bewiesen, dass sie gute eltern sein können, ebenso blinde. Obwohl gehörlose häufig gehörlose heiraten, wachsen ihre kinder - hörende oder auch gehörlose - nicht schlechter erzogen auf als die kinder anderer eltern. Bei den geistig behinderten gehen die meinungen hier ebenfalls auseinander. Immer weniger fachleute treten aber für eine zwangsweise sterilisation ein. Wo das recht auf elternschaft dem recht des kindes auf eine angepasste erziehung und förderung zuwiderläuft, kommen freiwillige sterilisation oder der einsatz von verhütungsmitteln in betracht. Bis heute liegen noch ungenügende forschungsergebnisse vor, um zu entscheiden, ob geistig behinderte frauen zwangsläufig schlechtere mütter als viele geistig normale frauen sind.

6. Das recht auf öffentliche dienstleistungen. - Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch behinderte die allgemeinen oder speziellen dienstleistungen der öffentlichkeit wie ehe-, sexual-, erbberatung oder familienplanungsberatung in anspruch nehmen dürften.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das entscheidende problem eines der inneren haltung ist, nämlich die unfähigkeit der allgemeinen öffentlichkeit und in gewissem masse der behinderten, zu erkennen, dass auch behinderte geschlechtliche wesen sind. Darüber hinaus stellen sich tiefgreifende technische und psychologische probleme, die mit hilfe wissenschaftlicher erkenntnisse und methoden angegangen werden müssen. Die verwirklichung der sexuellen rechte behinderter hängt in hohem masse ab von der fähig-

keit der eingliederungsfachleute und sexualberater, bei der lösung dieser probleme zusammenzuarbeiten.

Dr. E. Chigier

WAS MAN NIE VERGESSEN SOLLTE. . .

Auch in dem folgenden artikel geht es um die darstellung eines ideals, eines anzustrebenden zustands: wir möchten den beitrag deshalb die 2. utopie nennen.

- Red.

Sexualität in ihrer ganzen echten grösse, schönheit, verbundenheit und verantwortung kann nur in der ehe ehrlich verwirklicht werden! Das modell einer 'idealen gesellschaft' von Christoph Eggli, das die sexualität als 'kommunikationsmittel' propagiert, das die ehe als blossen absicherungsvertrag abstempelt, das nur den moment einer beziehung für wichtig hält und das jede sexualmoral für tabu erklärt - eine solche gesellschaft, die jede verantwortung von sich schiebt, ist nicht frei und bejaht nicht die würde der menschlichen natur, niemals die würde des einzelnen menschen. Eine solche gesellschaft ist unbarmherzig, grausam und muss zu tödlicher vereinsamung führen. Denn was wir menschen brauchen, wir alle - behinderte und nichtbehinderte - ist nicht in erster linie sexuelle befriedigung, sondern verständnis, zuneigung, freundschaft, tragendes mitleiden, mitfreuen und verantwortungsbewusste liebe. Echte, offene liebe führt doch dann unweigerlich zu einem tiefen gegenseitigen sichannehmen und verlangt nach immer engerer, tieferer bindung, nach gänzlicher vereinigung und sichhingabe, führt zum endgültigen ja, das nicht nur ein ja zum angenehmen, sondern ebenso ein ja zum ganzen Du. Ohne dieses bejahen ist keine liebe, keine sexuelle befriedigung wirklich echt und deshalb nicht richtig.

Echte verantwortungsbewusste liebe jedoch sagt auch ja zur ehe, die doch als zeichen dieser bejahung so viel bedeutet und letztlich auch ein ja zum leben beinhaltet, ein ja zu freud und leid, zu glück und unglück, zu sorgen und tragik.

Diese tiefe, echte zweisamkeit in der ehe lässt die partner zusammenschmelzen zu einem leib und einer seele, und deshalb hat auch nur hier die sexuelle vereinigung ihre wahre berechtigung, denn sie ist ausdruck innerster verbundenheit.